

## **Satzung**

des Vereins Grüne Damen und Herren, Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe e.V. Endfassung  
nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. September 2025 in Bonn

### **Präambel**

Die Evangelische Krankenhaus-Hilfe wurde im Jahre 1969 von Frau Brigitte Schröder in Düsseldorf gegründet. Diese Initiative fand Nachahmung in ganz Deutschland und wurde auf Altenheime und ambulante Pflege ausgedehnt.

Die Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe war ein freiwilliger Zusammenschluss von in der Bundesrepublik tätigen Gruppen, in denen auch Angehörige anderer Konfessionen mitarbeiten. Die Gründung eines eingetragenen Vereins wurde erforderlich, um die gemeinsamen Anliegen wahrnehmen und rechtswirksam vertreten zu können.

Die Veränderung der Einsatzfelder machte eine Namensänderung notwendig. Mit einer weiteren Änderung werden die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder auch namentlich hervorgehoben („Grüne Damen und Herren“) und das Vereinslogo angepasst.

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen

#### **Grüne Damen und Herren, Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe e. V. (eKH e.V.)**

Er wird im Folgenden „**die eKH**“ genannt. Die eKH hat ihren Sitz in Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die eKH ist ein eingetragener Verein bürgerlichen Rechts im Sinne des BGB.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Die eKH wird im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig und fördert die Wohlfahrtspflege.

Der Verein widmet sich unmittelbar den Bedürfnissen kranker und alter Menschen. Die Mitglieder der eKH („Grüne Damen und Herren“) besuchen als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Bewohnerinnen und Bewohner in Altenhilfeeinrichtungen sowie Menschen in ihrem Zuhause mit angeschlossenem ambulanten Pflegedienst und bieten diesen Personen individuelle Hilfe an.

Der Einsatz der Helferinnen und Helfer erfolgt dabei in Absprache mit der Leitung des jeweiligen Hauses bzw. der Koordinatorin/dem Koordinator des häuslichen Besuchsdienstes nach den Bedürfnissen der kranken Menschen und alten Menschen.

Die Tätigkeit der Mitglieder kann auch im Rahmen einer lokalen Gruppe von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in einer der o. g. Einrichtungen erfolgen.

Die eKH unterstützt und fördert ferner die Arbeit ihrer Mitglieder, die Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Bewohnerinnen und Bewohner in Altenhilfeeinrichtungen sowie zu Hause besuchen und individuelle Hilfe anbieten. Die eKH wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1, Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### **§ 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband und Gemeinnützigkeit**

#### **3.1**

Die eKH ist Mitglied im Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und dem Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE e. V.)

#### **3.2**

Die eKH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

#### **3.3**

Die eKH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der eKH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Organe**

Organe der eKH sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

#### **5.1**

Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Landesbeauftragten sind für die Dauer ihrer Amtsausübung Mitglied (ordentliches Mitglied) in der eKH.

##### **5.1.1.1**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

##### **5.1.1.2**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **5.1.1.3**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn das Mitglied unentschuldigt an fünf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Ein derartiger Ausschlussgrund ist insbesondere vereinschädigendes Verhalten.

### **5.1.2**

Jede Person kann Fördermitglied werden. Eingeladen, eine Fördermitgliedschaft zu begründen, sind insbesondere Einrichtungen, in denen Grüne Damen und Herren ehrenamtlich tätig sind. Auf die Fördermitgliedschaft finden die Regelungen über die Vollmitgliedschaft entsprechende Anwendung.

### **5.1.3**

Ehrenmitglieder werden nach § 8.7 vom Vorstand der eKH ernannt. Eine Ehrenmitgliedschaft endet nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes und dieser Satzung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **6.1**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die dem Vorstand vorsitzende Person lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand kann unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### **6.2**

Darüber hinaus kann beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragt werden. Die vorsitzende Person ist verpflichtet, auf diesen Antrag innerhalb einer vierwöchigen Frist mit Tagesordnung einzuladen, die den Inhalt der Tagesordnung gemäß Satz 1 enthalten muss.

In der Einladung kann nach pflichtgemäßem Ermessen der einladenden Person geregelt werden, dass die Mitgliederversammlung virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form (als Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Mitglieder müssen bei Teilnahme an der Onlineversammlung Dritte von der Kenntnisnahme während der Versammlung ausschließen.

Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

Beschlüsse können auch im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss im Umlaufverfahren wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

### **6.3**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein ordentliches Mitglied teilnimmt. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen. Sie ist zuständig für:

#### **6.3.1**

Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der vorsitzenden Person,

#### **6.3.2**

Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters,

#### **6.3.3**

Wirtschaftsplan des Vereins,

#### **6.3.4**

Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,

#### **6.3.5**

Wahl der Vorstandsmitglieder

#### **6.3.6**

Erteilung und Widerruf einer Einzelvertretungsvollmacht an die dem Vorstand vorsitzende Person

#### **6.3.7**

Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

#### **6.3.8**

Ernennung einer/eines Ehrenvorsitzenden, wenn ein entsprechender Antrag auf Grund besonderer Verdienste für die eKH nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes vorliegt. Ebenso kann der Titel aberkannt werden, wenn ein entsprechender Antrag auf Grund schädigenden Verhaltens gegenüber der eKH nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes vorliegt. Die Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über:

#### **6.3.9**

Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge; das Nähere regelt die Beitragsordnung.

#### **6.3.10**

Jederzeitige Abberufung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes.

#### **6.3.11**

Satzungsänderungen.

#### **6.4**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von der Versammlungsvorsitzenden Person unterschrieben. Eine Kopie wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

#### **6.5**

Der Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. darf durch eine entsandte Person

ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 7 Vorstand**

### **7.1**

Zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören

- eine vorsitzende Person,
- deren Stellvertretung und
- drei weitere Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

### **7.2**

Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wieder- oder Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen der Evangelischen Kirche oder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AeK) zugehörigen Kirchen angehören. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode kann der Vorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der Zeit bestimmen.

### **7.3**

Beschlüsse im Vorstand werden mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen getroffen. Die Beschlussfassung wird in einem Protokoll festgehalten, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

### **8.1**

Der Vorstand leitet die eKH und führt die Geschäfte. Er nimmt die Interessen der eKH wahr und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

### **8.2**

Der Vorstand beschließt die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern und eKH-Gruppen.

### **8.3**

Der Vorstand vertritt die eKH nach außen.

### **8.4**

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

### 8.5

Der Vorstand ernennt zu seiner Unterstützung Landesbeauftragte, denen regional bestimmte Einsatzgebiete zugewiesen werden, sowie Beauftragte für Sonderaufgaben. Er beruft diesen Personenkreis in den Erweiterten Vorstand gemäß § 9.

### 8.6

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und Fachkräfte einstellen. Diese regeln in Abstimmung mit dem Vorstand die geschäftlichen Angelegenheiten der eKH.

### 8.7

Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um die eKH besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

### 8.8

Der Vorstand lädt **mindestens** alle zwei Jahre zu einer Bundestagung ein, die den Mitarbeitenden in den angeschlossenen Gruppen sowie allen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Fortbildung sowie zum Erfahrungs- und Informationsaustausch bietet.

## § 9 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Landesbeauftragten
- den Beauftragten für Sonderaufgaben.

Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zum gegenseitigen Informations- und Gedankenaustausch zusammen.

## § 10 Aufgaben der Landesbeauftragten

Die/der Landesbeauftragte hat folgende Aufgaben im jeweils zugeordneten regionalen Bereich:

### 10.1

Unterstützung der Gründung, Betreuung und Begleitung von eKH- Gruppen im Einsatzgebiet, Kontaktpflege zu den Leitungsorganen der Einrichtungen.

### 10.2

Koordinierung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere von Regional- und Einsatzleitertagungen.

### 10.3

Repräsentation der eKH in Abstimmung mit dem Vorstand, Vertretung des Vorstandes bei offiziellen Anlässen in Abstimmung mit dem Vorstand.

### 10.4

Unterrichtung des Vorstandes über Besonderheiten und Begebenheiten aus dem Einsatzgebiet, insbesondere durch halbjährliche Tätigkeitsberichte.

## § 11 Satzungsänderungen

Von der Mitgliederversammlung nach § 6.3.11 beschlossene Satzungsänderungen, welche den Zweck der eKH oder seine Zuordnung zur Evangelischen Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. und sind im Vorhinein mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

## § 12 Auflösung

### 12.1

Beschlüsse zur Auflösung der eKH bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

### 12.2

Bei Auflösung oder Aufhebung der eKH oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist ihr gesamtes Vermögen zu gleichen Teilen an den Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und an den Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. – Diakonie Deutschland zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## § 13 Inkrafttreten

Die in der Mitgliederversammlung am 11. September 2025 beschlossenen Satzungsänderungen sind am 02.12.2025 durch die Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Für die Richtigkeit



---

Elke Grothe-Kühn  
Vorsitzende des Vorstandes



---

Maria-Luise (gen. Alise) Höhn  
stv. Vorsitzende des Vorstandes